

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1439K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR FEUER-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikort)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Sträuchern, Pflanzungen [geschlossener Bestand von angepflanzten Gewächsen] aller Art, Blumenbeeten, Wegen sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches.

Als Außenanlagen gelten weiters am versicherten Grundstück (Risikort):

Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen, das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien, Skulpturen und Statuen, Müllsammelplätze einschließlich Müllcontainer

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen) auch Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück. Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen von Wohngebäuden dem Gebäude zugeordnet werden.

Die versicherten Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen aller Art und die versicherten Gebäude sind auch versichert gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Schäden an gemeinschaftlichen Einrichtungen durch Einbruch

In Erweiterung des Art. 1 AFB ersetzt der Versicherer auch Schäden an gemeinschaftlichen Einrichtungen von allgemeinen, ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten des Gebäudes (wie Waschküche, Fahrradraum, Müllraum, Partyraum, Sauna, Fitnessräume, Spielräume, Schwimmbäder im Gebäude und ähnliches) im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und sofern hierfür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht.

Nicht versichert sind Schäden durch Aufbrechen von Münzählern und Automaten aller Art einschließlich Geldinhalt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter, um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden, in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
3. einschleicht und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt;
(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)
5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

In Erweiterung des Art. 6 AFB hat der Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl, unverzüglich nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.